

Förderung bi- und trinationaler Studiengänge ab 2022/23:

ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFOMULARS

A) Ausschreibung

Die Ausschreibung zur Förderung integrierter und teilintegrierter Studiengänge ab 2021/22 ist online unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/ausschreibungen/studiengaenge/>

Antragsfrist ist der **31.10.2021** (Validierung des Online-Antrags bis 23h59). Eine Fristverlängerung ist nicht möglich!

Bitte signalisieren Sie uns Ihre beabsichtigte Antragstellung baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 30.06.2021. Hierzu bitten wir Sie, das dafür vorgesehene Formular „Antragsankündigung“ (siehe <https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/ausschreibungen/studiengaenge/>) auszufüllen und per E-Mail an weislinger@dfh-ufa.org zu senden. Ohne diese Antragsankündigung ist es uns nicht möglich, Ihnen Ihr personalisiertes Online-Antragsformular zur Verfügung zu stellen.

B) Grundsätze der Qualitätssicherung und Evaluation

Die Studiengänge müssen den Qualitätskriterien der DFH entsprechen, die im Dokument „Evaluationscharta zur Qualitätssicherung von Studiengängen und Förderprogrammen für Nachwuchswissenschaftler“ aufgeführt sind (siehe <https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/evaluation/>)

Insbesondere die integrierten Studiengänge sollen sich durch einen hohen curricularen Integrationsgrad auszeichnen und zu zwei bzw. drei gleichwertigen nationalen Abschlüssen oder zur Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses führen. Die inhaltliche Fundierung des Studiengangs wird vorausgesetzt und muss für die Gutachter klar erkennbar sein.

Bei teilintegrierten Studiengängen handelt es sich hingegen um deutsch-französische Hochschulkooperationen, die nicht den Integrationsgrad eines vollintegrierten Studienganges erreichen.

Häufig sind dies Studiengänge im ingenieur- und z. T. wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, die in Kooperation mit einer französischen Grande École angeboten werden. Konkret handelt es sich um zwischen den Partnerhochschulen gemeinsam entwickelte, komplementäre Studienangebote, welche zu einem gleichwertigen doppelten Abschluss führen.

Die DFH kann nur Studiengänge fördern, die den jeweiligen hochschulrechtlichen Erfordernissen gemäß genehmigt oder akkreditiert sind.

Hinweis zur staatlichen Genehmigung:

Die Fragen zur staatlichen Genehmigung beziehen sich auf die Genehmigung der jeweils nationalen Bestandteile des integrierten Studiengangs.

Für die DFH ist entscheidend, dass ein Studiengang eine Genehmigung oder Akkreditierung entsprechend den jeweiligen hochschulrechtlichen Erfordernissen vorweist, sobald er Studierende aufnimmt.

Die Akkreditierungsverfahren sind in Deutschland und Frankreich unterschiedlich. Die DFH hält sich an die jeweiligen nationalen Verfahren.

Für Antragsteller aus Deutschland unterstützt die DFH die Empfehlung des deutschen Akkreditierungsrates, zwecks Vereinfachung der Verfahrensweisen und zur Vermeidung zusätzlicher Kosten den deutsch-französischen Studiengang im Rahmen eines nationalen Verfahrens mitakkreditieren zu lassen.

C) Evaluationsrhythmus und Förderdauer

Die Förderdauer nach einer positiven Evaluation eines neuen Studienganges bzw. eines Weiterförderungsantrages beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Wenn die Förderung fortgeführt werden soll, muss alle 4 Jahre ein Antrag auf Weiterförderung gestellt werden (ca. 1 Jahr vor Ablauf der zugesagten Förderdauer).

Grundsätzlich gilt: Es kann nur gefördert werden, was auch positiv evaluiert wurde.

Deshalb ist im Falle einer wesentlichen strukturellen oder inhaltlichen Umgestaltung des Studienganges eine erneute Begutachtung außerhalb des Evaluationsrhythmus erforderlich.

Ein Antrag auf Förderung kann unabhängig vom Evaluationsrhythmus gestellt werden, wenn der Studiengang

- negativ evaluiert wurde,
- aus budgetären Gründen nicht gefördert werden konnte,
- in Absprache mit der DFH geruht hat.

D) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt online.

Das Online-Antragsformular kann den Antragstellern ab Mai 2021 nach Einreichen der gemeinsamen Antragsankündigung (vgl. A) und Erstellung des personalisierten Antrags zur Verfügung gestellt werden. Auf den gemeinsamen Online-Antrag können Sie mit Hilfe eines individuellen, nach dem Zufallsprinzip generierten Link zugreifen, der den jeweiligen Programmbeauftragten des Studiengangs per Mail zugeschickt wird.

Ein **Antrag** besteht immer aus dem ordnungsgemäß ausgefüllten **Online-Antragsformular** inklusive der Unterschriften der Hochschulleitungen aller beteiligten Partner **sowie den Anlagen 1 + 2 (studiengangsspezifische Kooperationsvereinbarung + gemeinsames Curriculum)**, und ggf. weiteren Anlagen.

Je nach Antragsituation variieren die Fragen im Online-Antragsformular.

Es ist daher wichtig, bereits bei der Antragsankündigung eindeutig festzulegen, um was für einen Antrag es sich handelt (integrierter/teilintegrierter Studiengang, Weiterförderung/Neuantrag, binational/trinational, Bachelor/Master/grundständiger Studiengang bis Master-Niveau). Bitte kontaktieren Sie die DFH bei einer unklaren Antragsituation.

Bitte beachten Sie:

Die Antragsunterlagen sind für die Gutachter die „Visitenkarte“ des Studiengangs! Deshalb ist es in Ihrem Interesse, die Unterlagen so sorgfältig und präzise wie möglich auszufüllen. Die Gutachter können nur bewerten, was explizit im Antrag steht und auf dieser Basis prüfen, ob die Qualitätskriterien der DFH erfüllt werden.

Folgende Hinweise sollen Ihnen beim Zusammenstellen und Ausfüllen des Antrags helfen:

- weiterführende Informationen zu den einzelnen Fragen, der Funktionsweise des Antragsformulars, usw... finden Sie in den Hilfetexten, die für jede Rubrik im Online-Antrag konsultiert werden können (klicken Sie hierfür bitte auf den Button „? Hilfe“ des jeweiligen Reiters).

- Wir möchten Sie bitten, **auf jeden Fall** den Text der Einstiegsseite Ihres Antrags durchzulesen, um die Grundprinzipien der Online-Antragstellung zu verstehen und Datenverlust zu vermeiden. Die beiden wichtigsten sollen hier genannt werden:

1) Speichern Sie immer Ihre **Daten, bevor Sie einen Reiter** (d. h. die Seite, die Sie gerade bearbeiten) **verlassen**, denn es ist nur möglich, die Daten des aktuell sichtbaren Reiters zu speichern.

2) Achten Sie darauf, jeweils **in dem für Ihre Hochschule vorgesehenen Reiter zu arbeiten**, und nicht versehentlich im Reiter Ihres Partners Eintragungen vorzunehmen (aus technischen Gründen wird beim ersten Öffnen der Rubrik grundsätzlich zuerst der Reiter der deutschen Hochschule angezeigt; danach wird der Reiter angezeigt, der zuletzt eingesehen bzw. bearbeitet wurde).

- Alle Unterlagen müssen in den beiden Arbeitssprachen der DFH (also Deutsch und Französisch) vorliegen. Ausschließlich englischsprachige Dokumente können - mit Ausnahme der Kooperationsvereinbarung – nicht akzeptiert werden.
- Das Formular ist von den antragstellenden Hochschulen gemeinsam in Deutsch und in Französisch auszufüllen, dabei sollte es sich jedoch nicht um eine Übersetzung handeln. Die Angaben der deutschen Hochschule sollen v. a. die Modalitäten der Umsetzung des Studiengangs auf deutscher Seite, die Angaben der französischen Hochschule die Modalitäten der Umsetzung auf französischer Seite betreffen.
- Im Falle eines Antrags auf Förderung eines trinationalen Studiengangs muss die Drittlandhochschule zusätzlich die für sie geltenden Fragen in deutscher oder französischer Sprache ausfüllen.
- Bei größeren strukturellen Änderungen nehmen Sie bitte vorab Kontakt zum Referat „Studiengänge und Promotion“ auf um zu klären, ob es sich gemäß der DFH-Kriterien um einen Neu- oder Weiterförderungsantrag handelt.
- Achten Sie darauf, auch in Ihren Augen Selbstverständliches im Antrag zu benennen und Widersprüche zu vermeiden.
- Sollte ein aus Ihrer Sicht für die Bewertung der Kooperation wichtiger Sachverhalt nicht durch das Antragsformular abgedeckt sein, haben Sie die Möglichkeit, diesen in einer zusätzlichen Anlage zu erläutern.
- Bitte vergessen Sie nicht die Unterschriften und Stempel der Hochschulleitungen sowie die Unterschriften der Programmbeauftragten beizufügen! Sollte die Hochschulleitung verhindert sein, kann der Antrag auch von jemandem unterschrieben werden, der durch die Hochschulleitung unterschriebenbefugt ist. In diesen Fällen ist die Rechtsverbindlichkeit nachzuweisen. Dies kann formlos erfolgen.

Hinweise zu den Anlagen:

Beachten Sie diesbezüglich bitte die Hinweise in der Ausschreibung sowie die Erläuterungen in den Hilfetexten (diese erreichen Sie über Ihren personalisierten Antrag in der Rubrik „Allgemeine Angaben“, Reiter „Anlagen upload“).

Beispiele für die obligatorischen Anlagen (studiengangsspezifische Kooperationsvereinbarung und Studienplan) finden Sie auch im Dokument „Anlage-annexe_1-2_zum_Antrag_a_la_demande“ auf unserer Website (<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/ausschreibungen/studiengaenge>)

Hinweise für teilintegrierte Studiengänge:

Im Zuge der Evaluation werden die strukturell bedingten Besonderheiten dieser Kooperationen berücksichtigt, weshalb die Antragsteller in ihrem Antrag darauf achten sollten, den Gutachtern die entsprechenden Informationen in der Rubrik „Alleinstellungsmerkmal“ (ggf. in einer weiteren Anlage) zur Verfügung zu stellen, wie z. B.:

- Besonderheiten der häufig beteiligten Grande École und ihrer Ausbildung – insbesondere im Hinblick auf die Pluridisziplinarität – sowie des gemeinsamen Studienprogramms,
- Besonderheiten in den Verfahren und Kriterien, die für die Genehmigung des Studienprogramms zu beachten sind (z. B. Vorgaben der CTI auf frz. Seite),
- Besonderheiten in den Selektionsprozessen (z. B. der „concours“ auf frz. Seite).

Kooperationen, auf die derartige Besonderheiten zutreffen, sollten dies bereits im Zuge der Signalisierung der geplanten Antragstellung der DFH mitteilen (im Formular „Antragsankündigung“ unter „Anmerkungen / Remarques“).

Hinweise für Studiengänge mit der vorrangigen Unterrichtssprache Englisch:

Überwiegend englischsprachige Studiengänge können nur dann gefördert werden, wenn gewährleistet ist, dass eine deutsch-französische Basis besteht und die Absolventen dieses Studiengangs über sehr gute Deutsch- und Französischkenntnisse verfügen, die ihnen einen Einstieg in den deutschen und französischen Arbeitsmarkt erlauben.

Es obliegt also den Antragstellern darzulegen:

- Aus welchen Gründen die Kurse in englischer Sprache erteilt werden (Fach, Einsatz von Hochschullehrern aus angelsächsischen Ländern, Internationalisierung, Integrierung einer kleinen Studierenden-Kohorte in einen existierenden Studiengang, in dem auf Englisch gelehrt wird ...),
- Auf welche Weise sie sicherstellen, dass ihre Programmteilnehmer die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen erwerben: Sprachtest beim Auswahlverfahren, Sprachkurse während des Studiengangs/-programms, Sprachtest bei der Prüfung zum Doppeldiplom, Zertifizierung,
- Auf welche Weise die deutsch-französischen interkulturellen Eigenheiten wahrgenommen und angeeignet werden.

E) Ablauf der Evaluation und Förderentscheidung

Die Gesamtbewertung eines Antrags und nicht einzelne Punkte sind für die Begründung der Förderung bzw. Nicht-Förderung ausschlaggebend.

Nach Eingang des Antrags erfolgt die Evaluation in einem mehrstufigen Verfahren:

Das **Sekretariat der DFH** übernimmt die **administrative Evaluation** (im November). Diese umfasst:

- die Prüfung der Antragsunterlagen auf formale Vollständigkeit.
- im Falle von Weiterförderungsanträgen, eine Stellungnahme des Sekretariats der DFH pro Kooperation auf Grundlage der Analyse folgender Materialien:
 - Sachberichte der Verwendungsnachweise,
 - Studierendenberichte,
 - Studierenden- und Absolventenzahlen,
 - Auswertung der Öffentlichkeitsarbeit des Studiengangs im Hinblick auf die Identifikation mit der DFH einschließlich des Studienführer-Online,

- ggf. Ergebnisse von Ortsbegehungen,
- Gesamteindruck der verwaltungstechnischen Zusammenarbeit mit der Kooperation.

Dem wissenschaftlichen Beirat der DFH und den in seinem Auftrag arbeitenden Gutachtern obliegt die **wissenschaftliche Evaluation** (ab Dezember).

Diese beinhaltet:

- die Bewertung jedes Antrags durch ein deutsch-französisches **Gutachtertandem**,
- die Erstellung eines Rankings innerhalb jeder fachbezogenen **Evaluationsgruppe** für den wissenschaftlichen Beirat,
- die Diskussion dieser Ergebnisse durch den **wissenschaftlichen Beirat** und die Formulierung von Empfehlungen an den Hochschulrat.

Die Evaluation erfolgt mit Hilfe von Evaluationsbögen, wobei die oben aufgeführten Kriterien unterschiedlich gewichtet werden:

		Gewichtung			
		Neuantrag		Weiterförderungsantrag	
Block	Rubrik	Vollintegrierte Studiengänge	Teilintegrierte Studiengänge	Vollintegrierte Studiengänge	Teilintegrierte Studiengänge
A	Studierende und Absolventen	10 Punkte	10 Punkte	50 Punkte	50 Punkte
B	Kooperation/Studienorganisation und Sprachkompetenz (teilintegrierte Studiengänge) Aufbau und Integrationsgrad des Studiengangs (vollintegrierte Studiengänge)	200 Punkte	200 Punkte	200 Punkte	200 Punkte
C	Interkulturelle Dimension	40 Punkte	40 Punkte	40 Punkte	40 Punkte
D	Alleinstellungsmerkmal und innovative Aspekte des Studiengangs	20 Punkte	20 Punkte	20 Punkte	20 Punkte
E	Öffentlichkeitsarbeit, Einbindung der Hochschulen und Alumniarbeit	30 Punkte	30 Punkte	30 Punkte	30 Punkte
F /wichtige Informationen	Administrative Evaluation	15 Punkte	15 Punkte	60 Punkte	60 Punkte

Die **definitive Entscheidung** über die Förderung eines Studiengangs fällt bei der **Hochschulratssitzung** der DFH im April.

In den Tagen nach der Hochschulratssitzung erfolgt die Mitteilung der Förderentscheidung per Post an die Hochschulleitungen und per E-Mail an die Programmbeauftragten.

Ein positiver Förderbescheid bei einem Neu- bzw. Weiterförderungsantrag bedeutet:

- Der Studiengang wird entsprechend der geltenden Finanzierungsrichtlinien gefördert.
- Die Kooperation sollte das Logo der DFH verwenden.
- Der Studiengang wird von der DFH in der Studiengangsbroschüre und im Studienführer-Online beworben. Grundlage: Angaben im Antrag bzw. im Formular für den Studienführer-Online (verfügbar in Ihrem Bereich unter Infos Online auf der DFH-Website, Kontakt: studienfuehrer@dfh-ufa.org) Die Kooperationspartner können nach Eintritt in das 1. Förderjahr Mitgliedshochschulen der DFH werden (Die aktuellen Mitgliedschaftsregelungen der DFH können Sie unter <https://www.dfh-ufa.org/die-dfh/die-dfh-im-ueberblick/organisationsstruktur/organe/versammlung-der-mitgliedshochschulen/> einsehen).

Ein negativer Förderbescheid bei Weiterförderungsanträgen bedeutet:

- Es tritt die Vertrauensschutzregel für die in diesem Studiengang ordnungsgemäß bei der DFH eingeschriebenen Studierenden in Kraft (vgl. den entsprechenden Abschnitt bzgl. der Mobilitätsbeihilfe in den Finanzierungsrichtlinien unter <https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/verwaltung-der-programme/finanzierungsrichtlinien/>).
- Eine erneute Antragstellung ist zum 31.10. eines jeden Jahres möglich.
- Das DFH-Logo darf nicht mehr verwendet werden und die Werbung durch die DFH entfällt.

Ein negativer Förderbescheid bei Neuansträgen bedeutet:

- Eine erneute Antragstellung ist im Rahmen der nächsten Ausschreibung möglich.

Im Falle einer größeren strukturellen Änderung eines bereits geförderten DFH-Studiengangs wird der zuvor geförderte DFH-Studiengang als Auslaufmodell eingestuft und es tritt die Vertrauensschutzregel für die in diesen Studiengang ordnungsgemäß bei der DFH eingeschriebenen Studierenden in Kraft.

F) Formale Kriterien und Haushaltsvorbehalt

Das Antragsformular kann den Antragstellern ab Anfang Mai und nach Einreichen der gemeinsamen Antragsankündigung und Erstellung des personalisierten Antrags zur Verfügung gestellt werden.

Der ordnungsgemäß ausgefüllte Online-Antrag (ausgefülltes Formular mit allen notwendigen Anlagen und den Unterschriftenseiten) muss von einem der Partner durch Klicken auf den Button „Validierung“ an die DFH übermittelt werden.

WICHTIG: Eine einmal erfolgte Validierung ist definitiv; der Online-Antrag wurde dadurch endgültig an die DFH übermittelt.

Alle Anlagen sind grundsätzlich als PDF-Dokument hochzuladen, das Gesamtvolumen von 10 MB für alle Anlagen darf nicht überschritten werden.

Die Anträge müssen bis spätestens 31.10.2021, 23:59 Uhr, validiert werden. Eine Änderung dieser Frist oder eine erneute „Validierung“ des Antrags ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte der Antrag am 31.10.2021 nicht validiert worden sein, gilt der Antrag als nicht gestellt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Antragsteller übernehmen die Verantwortung für die Vollständigkeit und Gültigkeit der Antragsunterlagen.